

# GEMEINDE MÜNSTER



Landkreis Donau-Ries

---

## 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

Kiesabbaukonzentrationszone westlich Gut Hemerten

### Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom 20.04.2020

Projektnummer: 11001

**OPLA**

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung: Ilka Siebeneicher

## **RECHTSGRUNDLAGE**

---

Gemäß § 6a BauGB ist der wirksamen Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise hinzuzufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **PLANUNGSANLASS**

---

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht der Gemeinde Münster, im südlichen Gemeindegebiet eine Kiesabbaukonzentrationszone auszuweisen. Bei dem Kiesvorkommen handelt es sich gemäß geologischer Untersuchungen (im Rahmen des Raumordnungsverfahrens aus dem Jahr 1998<sup>1</sup>) um eine abbauwürdige Lagerstätte. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die baurechtlichen Grundlagen für den geplanten Abbau vorzubereiten und die wesentlichen Belange im Vorfeld untereinander abzustimmen und abzuwägen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 14 ha, davon sind ca. 13 ha für den Kiesabbau vorgesehen.

Zunächst war geplant, im Süden der Gemeinde Münster 46 ha für den Kiesabbau vorzusehen (inkl. einer temporären Betriebsfläche von ca. 5 ha) und dafür nördlich der Gemeinde Münster, südwestlich von Gut Sulz und der Staatsstraße 2381 die dortige Kiesabbaukonzentrationszone im Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand, Nr. 713 um 31 ha zu reduzieren.

Das Vorhaben liegt im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 14 und teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Friedberger Ach. Zudem befindet sich der Geltungsbereich der Änderung im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 6, Lechauwald, Lechniederung und Lechleite (Regionalplan Augsburg, Karte „Natur und Landschaft“) und außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen.

## **ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND DER BEHÖRDENBETEILIGUNG FÜR DIE 4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN**

---

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Zudem gab es seit dem Jahr 2012 bis Anfang 2019 mehrere Fachstellengespräche mit den Fachbehörden am Landratsamt Donau-Ries, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, den Fachplanern und den Vorhabenträgern. Diese führten dazu, dass bereits auf der Ebene der

---

<sup>1</sup> Hydrologisches Grobkonzept, Büro für Geo-Ressourcen, Dr. Schmid, 12.01.2012

Flächennutzungsplanänderung mehrere Fachgutachten und ergänzende Untersuchungen erstellt wurden, deren belastbare Aussagen zu den relevanten Umweltbelangen in die Planung eingearbeitet wurden. Ursprünglich war von der Gemeinde Münster vorgesehen, südlich der Gemeinde eine ca. 68,8 ha große Kiesabbau-Konzentrationszone darzustellen.

Nach den Fachstellengesprächen wurde die südliche Fläche im Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 und 4, jeweils Abs. 1 (in der Zeit vom 22.05.2012 bis einschließlich 25.06.2012) auf 41 ha (zzgl. einer ca. 5 ha großen Betriebsfläche) reduziert und dabei die nördlich der Gemeinde bestehende Kiesabbau-Konzentrationszone im Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand, Nr. 713, um 31 ha zurückgenommen.

Die Ergebnisse weiterer Fachstellengespräche und der Anregungen der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 wurden in der weiteren Planung berücksichtigt, indem eine deutliche Reduzierung der südlichen Kiesabbau-Konzentrationszone auf nunmehr 13 ha vorgenommen und auf die Rücknahme der nördlichen Kiesabbaufläche verzichtet wurde.

Zudem wurden weitere vertiefende Fachgutachten und Untersuchungen durchgeführt:

- „Hydrogeologische Untersuchungen und Grundwasserströmungsmodell zur geplanten Kiesabbaukonzentrationszone im südlichen Bereich der Gemeinde Münster“, 23.11.2016, ENSA W. Schroll + Partner GmbH, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Geotechnik, Bergbau, München
- „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu den geplanten Flächennutzungsplanänderungen im Projekt: Kiesabbau-Konzentrationszone westlich Gut Hemerten mit Reduzierung der Konzentrationszone im Norden der Gemeinde Münster, Lkr. Donau-Ries“, Dr. Harald Hackl, mit Fachbeitrag Rotmilan, Dr. Hermann Stickroth, 26.08.2014
- „Vorschläge zur Biotopentwicklung im Bereich der geplanten Kiesabbaukonzentrationszone der Gemeinde Münster“, 23.07.2019, Dr. Wolfgang Schmid, München
- „Kiesgewinnungsflächen KKZ Münster, Ermittlung des Retentionsraumausgleichs“, 01.04.2019, Dr. Blasy – Dr. Øverland, Eching am Ammersee

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Themenfelder Hydrologie und Hochwasser sowie Artenschutz durch entsprechende Umsetzungskonzepte handhabbar sind.

Gemeinsam mit den eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung haben die eingeholten Informationen eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglicht.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich für die Schutzgüter Boden und Wasser mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattung können umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die geeignet sind, die Auswirkungen zu vermindern.

Für die anderen Schutzgüter ist besonders im Hinblick auf die Rekultivierung mit einer geringen Erheblichkeit bzw. mit einer grundlegenden Veränderung der Standortbedingungen,

aber auch teilweise mit einer Verbesserung für den Naturhaushalt, den Artenschutz und das Landschaftsbild zu rechnen.

### **Lage im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 14 und Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Friedberger Ach**

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat in seiner fachlichen Äußerung vom 02.07.2012 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB die ungünstigen Auswirkungen der geplanten Kieskonzentrationszone auf das Hochwassergeschehen im Lechtal aufgezeigt und dabei hervorgehoben, dass weiterer Untersuchungsbedarf, insbesondere zu den Auswirkungen der geplanten Schutzwälle auf den Hochwasserabfluss und die mögliche Reaktivierung von besteht.

Nach gemeinsamer Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Donau-Ries wurde die Kiesabbaukonzentrationszone auf 13 ha reduziert, so dass sie nun weitestgehend außerhalb des Überschwemmungsgebiet HQ100 der Friedberger Ach liegt. Für den Teilbereich im Norden, welcher sich auch nach Herstellung des HRB Edenhausener Bach und den Hochwasserschutzmaßnahmen TG III im Überschwemmungsgebiet befindet, wurde ein Konzept zum Retentionsraumausgleich entwickelt. Die Untersuchung zur Ermittlung des Retentionsraumausgleiches des Büro Dr. Blasy – Dr. Øverland<sup>2</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Abbau nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen der Retentionsraumverlust ausgeglichen werden kann.

Mit der Reduzierung der Kiesabbaukonzentrationszone auf rund 13 ha wird auch den Einwendungen des Landratsamtes SG Bauleitplanung, BG Bauplanungsrecht, SG Untere Naturschutzbehörde, SG Wasserrecht, der Regierung von Schwaben und weiteren Trägern öffentlicher Belange (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz etc.) entsprochen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der zukünftige See entsprechend modelliert werden kann, so dass auch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Vernässungen von benachbarten Flächen oder in Bezug auf den Hochwasserabfluss zu befürchten sind.

Eine Beeinträchtigung des nordwestlich gelegenen Trinkwasserschutzgebietes ist wegen der großen Entfernung und der langen Fließzeiten des Grundwassers weder in der Qualität noch in der Quantität ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6, Lechauwald, Lechniederung und Lechleite**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die besondere Bedeutung von Natur und Landschaft im Vorbehaltsgebiet Nr. 6 in der Weise beachtet, dass die durch das Abbauvorhaben entstehende offene Wasserfläche ausschließlich naturschutzfachlichen Zwecken dienen wird und entsprechend der naturschutzfachlichen Ziele hergestellt werden soll. Diese Planungsziele wurden bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung

---

<sup>2</sup> Kiesgewinnungsflächen KKZ Münster Ermittlung des Retentionsraumausgleich, Dr. Blasy – Dr. Øverland, Eching am Ammersee, 01.04.2019

konkretisiert und können im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau rechtsverbindlich festgelegt werden.

### **Lage außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen**

Die geplante Abbaufäche befindet sich außerhalb des Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets der Karte 2a, Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Augsburg (9). Um die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht zu überschreiten, wurde die Kiesabbaukonzentrationszone gegenüber der Vorentwurfs- und Entwurfsfassung von ca. 46 ha auf nunmehr 13 ha reduziert.

Zudem entfällt die in der Entwurfsfassung der 4. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Reduzierung der Abbaufäche im Norden des Gemeindegebietes, im Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand, Nr. 713 aufgrund der Einwendungen der Träger öffentlicher Belange (Landratsamt Donau-Ries mit den entsprechenden Fachstellen, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Regierung von Schwaben, Bayerisches Landesamt für Umwelt, u. weitere).

Somit steht der geplante Abbau den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung<sup>3</sup> mit Fachbeitrag Rotmilan durchgeführt und nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nochmals konkretisiert.

Das Fachgutachten stellt fest, dass sich durch die geplante Ausweisung einer Kiesabbaukonzentrationszone die Lebensbedingungen auf der Fläche grundlegend ändern. Der Bereich erlangt temporär und langfristig Bedeutung als Lebensraum für trockenheitsliebende und an wechselfeuchte oder feuchte bis nasse Standorte angepasste Pflanzen sowie für eine Vielzahl an verschiedenen Artengruppen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die negativen Auswirkungen durch den Kiesabbau abschätz- und handhabbar sind, da keine wertvollen Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Auch negative Auswirkungen durch die geringfügige Änderung des Grundwasserstands auf die angrenzenden Biotope, wie die „Ötzer Heide“ als flächenhaftes Naturdenkmal mit Vorkommen seltener Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Zwar kann es hier während der Abbauphase zu Grundwasserabsenkungen kommen, was jedoch für die trockenheitsbestimmten, nährstoffarmen und kiesigen Lebensräume zu keinen Beeinträchtigungen führen wird.

Die Ergebnisse wurden in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden zudem bereits ein Rekultivierungs- und Ausgleichsflächenkonzept erstellt, welches detailliert Rekultivierungs- und Ausgleichsmaß-

---

<sup>3</sup> - „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu den geplanten Flächennutzungsplanänderungen im Projekt: Kiesabbau-Konzentrationszone westlich Gut Hemerten mit Reduzierung der Konzentrationszone im Norden der Gemeinde Münster, Lkr. Donau-Ries“, Dr. Harald Hackl, mit Fachbeitrag Rotmilan, Dr. Hermann Stickroth, 26.08.2014

nahmen vorschlägt. Dieses Konzept wird auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung finden.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Einwendungen der Bürger im Rahmen der öffentlichen und der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB bezogen sich auf Befürchtungen zur Änderung des Grundwasserstandes (Anhebung des Pegels), Befürchtungen in Bezug auf die Überschwemmungsbereiche der Friedberger Ach, mögliche Beeinträchtigungen der „Ötzer Heide“, mögliche Belastungen durch Lärmemissionen während der Abbauphase und auf mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu- und abfahrender LKWs.

Die Ergebnisse der umfangreichen Fachgutachten lassen keinen Rückschluss auf negative Auswirkungen bzgl. der Grundwasserverhältnisse für den Gemeindeteil Ötz zu, da dieser oberhalb des Grundwasserstroms liegt und somit ausgeschlossen werden kann, dass die Grundwasserveränderungen, die sich durch den Kiesabbau ergeben werden, den Gemeindeteil Ötz berühren. Zudem ergeben sich nachgewiesen keine negativen Auswirkungen bzgl. der Überschwemmungsgefahren durch Fließgewässer für den Gemeindeteil Ötz.

Auch die Ötzer Heide ist durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die auf nachfolgender Planungsebene umzusetzenden naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bereits konzeptionell erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt wurden, sind geeignet, die ökologische Wertigkeit der Ötzer Heide zu verbessern und den Trockenstandort zu vergrößern.

Die Lärmemissionen durch den Abbaubetrieb und die zu- und abfahrenden LKWs können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung behandelt und geregelt werden. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen ist der Gemeindeteil Ötz durch Lärmemissionen des Abbaubetriebes jedoch vermutlich deutlich weniger belastet als das südwestliche und das nordöstliche Umfeld. Der Abbaubetrieb wird außerdem ausschließlich ein Tagbetrieb sein und mit lärmminimierten Maschinen erfolgen. Verkehrslenkende Maßnahmen, die eine Zu- und Abfahrt über Ötz verhindern, sowie weitere Auflagen zur Verminderung der Lärmimmissionen werden im Rahmen der Abbaugenehmigung und vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Münster festgelegt.

Da die eingegangenen Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde für die Änderung des Flächennutzungsplanes vom Gemeinderat der Gemeinde Münster in der Sitzung vom 27.11.2019 der Feststellungsbeschluss gefasst.

### **GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

---

Um sowohl den Vorgaben des Regionalplanes (Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 14, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 6, Lechauwald, Lechniederung und Lechleite, Lage außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen) als auch den Belangen des Hochwasserschutzes, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes gerecht zu werden, wurde das Vorhaben deutlich, auf

nunmehr ca. 13 ha verkleinert. Dagegen wurde auf die Rücknahme der Kiesabbau-Konzentrationszone im Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand, Nr. 713, nördlich von Münster verzichtet.

Nach Abwägung aller Belange und nach umfassenden Gutachten bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind bei Durchführung der Planung nun keine erheblichen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter zu erwarten. Zwar wird sich das Landschaftsbild deutlich ändern, jedoch sind die Auswirkungen auf die Arten gering, zumal der gesamte Abbaubereich für den Naturschutz rekultiviert wird. Dies wird auf nachfolgenden Planungsebenen festgelegt, ist jedoch bereits mit den Fachbehörden vorabgestimmt.

### **ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)**

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Der Abbau mit Rekultivierung wird durch die abgrabungsrechtliche Genehmigung und vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Münster und dem Vorhabenträger gesteuert.

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Darüber hinaus haben die (Fach)Behörden die Kommune über ggf. auftretende unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zu informieren

Ausgefertigt

Gemeinde Münster, den 22.04.2020



1. Bürgermeister Gerhard Pfitzmaier



Siegel